

TE OGH 2013/1/24 2Ob163/12b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Baumann als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Veith, Dr. E. Solé, Dr. Schwarzenbacher und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Barbara A***** S*****, vertreten durch Scherbaum Seebacher Rechtsanwälte GmbH in Graz, und die Nebenintervenientin auf Seiten der klagenden Partei Allgemeine Unfallversicherungsanstalt *****, vertreten durch Dr. Peter Schaden, Mag. Werner Thurner, Rechtsanwälte in Graz, gegen die beklagte Partei D***** Versicherung AG *****, vertreten durch Dr. Wolfgang Dartmann, Dr. Haymo Modelhart und andere Rechtsanwälte in Linz, wegen 114.721,62 EUR sA und Feststellung, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Graz als Berufungsgericht vom 18. April 2012, GZ 5 R 221/11a-29, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Die beklagte Partei macht in ihrer Revision geltend, ihr Verjährungsverzicht sei mit einer bestimmten Versicherungssumme betraglich beschränkt gewesen, sodass der Einwand der Verjährung darüber hinausgehender Ansprüche der Klägerin, die von einer anderen Versicherungssumme ausgeht, nicht gegen Treu und Glauben verstoße.

Rechtliche Beurteilung

Wie aber eine Erklärung zu verstehen ist, ist eine Frage des Einzelfalls und hat keine darüber hinausgehende Bedeutung (RIS-Justiz RS0044358). Eine unvertretbare Auslegung liegt nicht vor.

Auf die Frage, ob die Fassung des Feststellungsbegehrens der Klägerin überhaupt zur Klärung der strittigen Höhe der Versicherungssumme geeignet ist, ist mangels Relevierung im Rechtsmittel nicht einzugehen.

Schlagworte

Gruppe: Verkehrsrecht, Verkehrsofpergesetz

Textnummer

E102966

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0020OB00163.12B.0124.000

Im RIS seit

05.02.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at